

06.01.2011

Sitzungsvorlage Nr. 003/11

5. Änderungsverfahren (Bereich „Horstmar – Niederaden – Methler“) des Landschaftsplanes Nr. 1 „Raum Lünen“ – Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	28.02.2011
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	28.03.2011
Organisationseinheit	Natur und Umwelt	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	Finanzielle	
		Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen		

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf für die 5. Änderung des Landschaftsplanes Nr.1 „Raum Lünen“ mitsamt den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Entwicklungsziel- und Festsetzungskarte in der als Anlage beigefügten Fassung vom Januar 2011 wird gebilligt.
2. Der Landrat wird beauftragt, den Entwurf gemäß § 27 c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes öffentlich auszulegen.

Begründung der Vorlage

5. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Lünen“

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 15.06.2010 (Drucksache 039/10) hat die Verwaltung die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf durchgeführt. Die Unterlagen mit Text und Karte lagen in der Zeit vom 06.09.2010 bis 06.10.2010 bei der Stadt Lünen und dem Kreis Unna zur Einsicht aus und konnten auch im Internet eingesehen werden. Darüber hinaus fand in Lünen-Niederaden am 30.09.2010 eine Informationsveranstaltung zum Thema statt, bei der von Mitarbeitern der Verwaltung die wesentlichen Inhalte der Änderung, die Verfahrensabläufe und daraus resultierenden Konsequenzen vorgestellt wurden.

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf sind verwaltungsseitig aufgearbeitet und einer sachgerechten Abwägung unterzogen worden. Dies hat in einigen Fällen zu Änderungen geführt, die in den jetzt vorliegenden Entwurf zur öffentlichen Auslegung eingeflossen sind (s. Anlage).

Der überarbeitete Änderungsentwurf ist nunmehr nach § 27 c Abs. 1 LG für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist vom Kreisausschuss zu beschließen (**Auslegungsbeschluss**). Der Beschluss bringt allein den Willen des Kreisausschusses zum Ausdruck, dass der Entwurf mit dem **derzeitigen Inhalt** ausgelegt wird.

Die eingehenden Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung werden von der Verwaltung schriftlich aufgearbeitet und die daraus resultierenden Beschlussempfehlungen den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Die öffentliche Auslegung kann voraussichtlich im 2. Quartal 2011 durchgeführt werden.

Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Von den im Vorverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange äußerten sich 18. Davon hatten neun keine Bedenken. Die übrigen TÖB gaben im Wesentlichen Hinweise und Anregungen und äußerten allenfalls Bedenken zu Teilinhalten der Änderung. Hierauf wird weiter unten näher eingegangen.

Was die Beteiligung der Bürger selbst anbelangt, gingen lediglich Stellungnahmen von vier betroffenen Landwirten bzw. einem Gartenbauunternehmer ein. Auch hierzu folgen unten nähere Einzelheiten.

Mehrere Einwendungen bezogen sich auf die Folgen der LSG-Ausweisung für den im Änderungsgebiet ansässigen Gartenbaubetrieb. Insbesondere wurde befürchtet, dass erforderliche Betriebserweiterungen in einem LSG nicht mehr möglich oder zumindest erheblich erschwert seien. Hierzu ist festzustellen, dass Gartenbau- bzw. Baumschulbetriebe der Privilegierung unterliegen. Privilegierte Bauvorhaben sind auch in einem LSG zulässig. Damit steht nicht mehr das „Ob“, sondern allenfalls das „Wo“ und „Wie“ zur Disposition. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass Betriebe im Außenbereich mit ihren Erweiterungsabsichten auch dann gut zu Recht kommen, wenn sie innerhalb eines LSG gelegen sind. Landschaftsbeeinträchtigungen durch landschaftsunverträgliche und nicht privilegierte Baumaßnahmen müssen allerdings vermieden werden. Das

gilt selbstverständlich auch ohne LSG-Status, denn einen Freibrief für landschaftsunverträgliche Vorhaben gibt es selbst bei Verzicht auf eine LSG-Ausweisung nicht. Von daher wird der Gartenbau- bzw. Baumschulbetrieb nicht schlechter gestellt als heute.

Weitere Anregungen bezogen sich auf die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbegleitgrün (Landesbetrieb Straßen NRW) sowie Gesichtspunkte des Bodendenkmalschutzes (Westfälisches Amt für Archäologie). Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der LP-Änderung ergaben sich hieraus nicht.

Die Naturschutzverbände regten an, analog zum LP-Änderungsverfahren „Kamen-Bönen“ einen breiten Pufferstreifen entlang der umgestalteten Seseke als Geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen. Dem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, weil der Schutzgebietsstatus Geschützter Landschaftsbestandteil ausschließlich schutzwürdige Flächen abdecken kann. Der Entwicklungsaspekt darf hierbei keine Rolle spielen. Im Vergleich dazu sind im LP-Änderungsverfahren „Sesekeaue“ im LP „Kamen-Bönen“ alle Gewässerrandstreifen bereits durch die Gemeinde umgesetzt worden bzw. stehen kurz vor der Umsetzung, sind also der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und stellen bereits heute schutzwürdige Strukturen dar. Im Gegensatz dazu wurde die Seseke in Lünen–Niederaden lediglich innerhalb des breiten vorhandenen Profiles umgestaltet. Zusätzliche Pufferstreifen stehen hier nicht zur Verfügung, so dass auch keine Unterschutzstellung erfolgen kann. Das LANUV regte an, sicher zu stellen, dass Bachauen in den möglichen Baugebieten erhalten und entwickelt werden sollten. Diesem Einwand wurde bei der Überarbeitung der textlichen Festsetzungen entsprochen.

Im Wesentlichen bezogen sich die Anregungen der Stadt Lünen auf die Abgrenzung von Entwicklungsräumen speziell für zukünftige Baugebiete, auf den Bau eines neuen Sportplatzes, die Gewährleistung und ungehinderte Entwicklung des ansässigen Gartenbau- und Baumschulbetriebes sowie auf Einzelheiten neuer Pflanzmaßnahmen. Abgesehen von Differenzierungen bei den Entwicklungsmaßnahmen ergaben sich keine größeren Änderungsnotwendigkeiten.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange äußerten sich die Landwirtschaftskammer sowie der Landwirtschaftsverband, der auch die Stellungnahmen für die betroffenen Landwirte vorbereitet hatte.

Vor allem der Verband sah keine Notwendigkeit für eine LSG-Ausweisung. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Ausführungen in der Drucksache 039/10 verwiesen. Dort ist u.a. dargelegt, dass bislang eine inhaltliche Gleichbehandlung eines identischen Naturraumes fehlt. So steht der nördlich der Seseke befindliche und zum LP „Werne-Bergkamen“ gehörige Teilraum unter Landschaftsschutz, der südlich gelegene Teilraum aber nicht. Nach 25 Jahren Gültigkeit des Landschaftsplanes Lünen ist hier dringender Anpassungsbedarf gegeben. Außerdem fällt der überwiegende Teil des Änderungsbereiches regionalplanerisch in den Bereich eines Regionalen Grünzuges und ist in großen Teilen einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zugeordnet. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes entspricht damit den Darstellungen des Regionalplanes. Dies wurde auch von Seiten der Bezirksplanungsbehörde bestätigt.

Bedenken bestanden auch wegen des Verbotes, im LSG keine Wohnwagen und Pferdetransportanhänger abstellen zu dürfen, da dies immer mehr zu einem landwirtschaftlichen Betriebszweig dazu gehöre und eine wichtige Einkommensquelle darstelle. Vorgeschlagen wurde, die Hofstellen aus dem LSG auszugrenzen. Dem

konnte nicht entsprochen werden. In keinem der insgesamt acht Landschaftsplangebiete wurden Hofstellen aus LSG ausgegrenzt und diese Praxis hat sich bewährt.

Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf

Die meisten Änderungen beziehen sich auf die Entwicklungsmaßnahmen. Insbesondere sind weitere im Ursprungsplan verankerte Heckenpflanzungen ganz oder teilweise gestrichen worden, weil sie entweder bereits vorhanden sind oder weil Gehölzstrukturen in der Nähe die Funktion ausreichend übernehmen. Durch diese Streichungen geht auch eine Entlastung der betroffenen Grundeigentümer einher. Gestrichen wurden vom Vorentwurf zum Entwurf konkret die Gehölzpflanzungen Nr. 101, 102, 105, 108, 109 tlw., 111 und 113, nachdem bereits zum Vorentwurf einige Maßnahmen gestrichen worden waren. Bei den neu in den Vorentwurf aufgenommenen Hecken und Baumreihen haben sich keine Änderungen ergeben. Bei der Abwägung der hiergegen vorgebrachten Bedenken war den öffentlichen Belangen (ökologische Verbesserung des Landschaftsraumes und Verbesserung des Landschaftsbildes) eindeutig der Vorzug zu geben.

Auch die großflächige Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 28, die ja das wesentliche Element des LP-Änderungsverfahrens war, ist unverändert geblieben.

Zu dem jetzt vorliegenden Entwurf können erneut Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Dazu dient die jetzt anstehende öffentliche Auslegung. Die eingehenden Stellungnahmen werden erneut der Abwägung unterzogen und die Beschlussempfehlung der Verwaltung mit schriftlicher Begründung erneut dem Fachausschuss und Kreisausschuss bzw. Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

1. Anregungen und Bedenken mit Stellungnahmen der Verwaltung
2. Textliche Erläuterungen und Festsetzungen (Entwurf)
3. Entwicklungszielkarte (Entwurf)
4. Festsetzungskarte (Entwurf)